



STV Oberbüren

Statuten STV Oberbüren

(Gegründet 2. Juni 1966)



Abkürzungen

STV Schweizerischer Turnverband
STVO STV Oberbüren
VV Vereinsversammlung

I. Name und Sitz

	<u>Artikel 1</u>
Name	Der Turnverein STV Oberbüren (STVO) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
	<u>Artikel 2</u>
Sitz	Rechtsdomizil des Turnvereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.
	<u>Artikel 3</u>
Formulierung	Sämtliche Formulierungen gelten für das weibliche und männliche Geschlecht. Auf die weibliche Form wird verzichtet.

II. Zweck des Vereins

	<u>Artikel 4</u>
Zweck	Der STVO ermöglicht die Ausübung verschiedenartiger Formen des Sports, insbesondere auch für die Jugend. Er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und wahrt die politische und konfessionelle Neutralität.
	<u>Artikel 5</u>
Zugehörigkeit	Der STVO ist Mitglied des Kreisturnverbandes Toggenburg sowie des St. Galler Turnverbandes, deren Statuten, Reglemente und Verträge er sich unterstellt. Als solcher gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband an.

III. Mitgliedschaft

	<u>Artikel 6</u>
Kategorien	Der Turnverein umfasst folgende Mitglieder-Kategorien: a) Aktivmitglieder (Aktivmitglieder der verschiedenen Riegen: Aktive, Damen, Männer). b) Freimitglieder c) Ehrenmitglieder d) Passivmitglieder
	<u>Artikel 7</u>
Riegen	Zur Erfüllung seines Zweckes führt der Turnverein Riegen und Untersektionen. Sofern diese eigene Reglemente führen, unterliegen diese der Genehmigung des Vereinsvorstandes.
	<u>Artikel 8</u>
Eintritt	Der Eintritt von Mitgliedern in eine Gruppe kann jederzeit erfolgen. Die Vereinsversammlung (VV) entscheidet über die Aufnahme. Die Vereinsmitgliedschaft gilt ab der VV.



Übertritt	<u>Artikel 9</u> Der Übertritt in eine andere Gruppe ist jederzeit möglich. Es steht dem einzelnen Mitglied frei, gleichzeitig in mehreren Gruppen Mitglied zu sein.
Austritt	<u>Artikel 10</u> Der Austritt aus dem STVO ist schriftlich auf die VV zu erklären. Der Austritt wird an der VV genehmigt, sofern sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
Ausschluss	<u>Artikel 11</u> Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins oder der Verbände zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die VV entscheidet endgültig.
Freimitglieder	<u>Artikel 12</u> Zu Freimitgliedern können von der VV auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: - Aktivmitglieder, die während 10 Jahren dem Turnverein angehört und sich für den Verein eingesetzt haben.
Ehrenmitglieder	<u>Artikel 13</u> Zum Ehrenmitglied des Turnvereins kann ernannt werden: - Wer sich um den Turnverein oder um das Turnwesen im Allgemeinen, in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Wahl erfolgt an der VV auf Antrag des Vorstandes.

IV. Pflichten und Rechte

Beachtung der Statuten	<u>Artikel 14</u> Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben, sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen und an den Versammlungen und Anlässen des Vereins teilzunehmen.
Abgabe der Statuten	<u>Artikel 15</u> Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.
Stimm-/ Wahlrecht	<u>Artikel 16</u> Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben in den Vereinsversammlungen Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie haben auch das Recht Anträge zu stellen.
Beitrag	<u>Artikel 17</u> Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder sowie der Minimalbeitrag der Passivmitglieder werden von der VV festgelegt. Sie betragen: - Für Aktivmitglieder maximal Fr. 200.-- - Für Passivmitglieder maximal Fr. 200.-- Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Freimitglieder bezahlen 50% des Jahresbeitrages.
Anspruch	<u>Artikel 18</u> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf Leistungen des Vereins.

V. Organisation und Leitung

Organe	<p><u>Artikel 19</u></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vereinsversammlung- Turnstand- Vorstand- Riegenleitersitzung- Revisoren
Vereinsversammlung	<p><u>Artikel 20</u></p> <p>Das oberste Organ des Turnvereins ist die Vereinsversammlung Sie wird vom Vorstand als ordentliche VV im 1. Quartal des Jahres einberufen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar. Die VV behandelt alle Vereinsgeschäfte die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Ein Fünftel der Mitglieder kann mit schriftlicher Begründung eine ausserordentliche VV verlangen. Dieses Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.</p>
Traktanden	<p><u>Artikel 21</u></p> <p>Die Vereinsversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Traktanden:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlungb) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Riegenleiterc) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisorend) Genehmigung des Jahresbudgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Entschädigung der Riegenleitere) Vornahme von Ehrungen (Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern, Auszeichnungen für fleissigen Turnbesuch)f) Wahl des Vorstandesg) Wahl des Präsidentenh) Wahl der Revisoreni) Anträgej) Aufstellung des Jahresprogrammesk) allfällige Genehmigung von Statutenänderungenl) Auflösung des Vereins
Einladung	<p><u>Artikel 22</u></p> <p>Die Einladung hat schriftlich 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Alle in dieser Weise einberufenen VV sind beschlussfähig.</p>
Anträge	<p><u>Artikel 23</u></p> <p>Anträge an die Vereinsversammlung sind 7 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Nicht traktandierte Geschäfte können behandelt werden, sofern von einer Mehrheit eintreten beschlossen wird.</p>
Wahlen Abstimmungen	<p><u>Artikel 24</u></p> <p>Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Ein Drittel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in den Art. 52 – 55 (hinten) erwähnten Geschäften entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr.</p>

Turnstand	<p>Artikel 25</p> <p>Die Riegen versammeln sich in Turnständen, in welchen Riegenangelegenheiten besprochen und Beschlüsse und Anträge zuhanden des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung gefasst werden. Dringend zu fassende Vereinsbeschlüsse über rein turnerische Fragen oder über die Durchführung oder Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Turnenden der einzelnen Riegen zusammen und findet vor oder nach der Turnstunde statt. Er ist wie eine Vereinsversammlung anzukündigen. Vorstandsmitglieder können an Turnständen mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
Vorstand	<p>Artikel 26</p> <p>Die allgemeine Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Präsident- Vizepräsident- Aktuar- Kassier- Riegenvertreter- Beisitzer
Amtsdauer	<p>Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Ersatzwahlen	<p>Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.</p>
Vertretung nach aussen / Zeichnungsberechtigung Ausgabenkompetenz	<p>Artikel 27</p> <p>Der Vorstand vertritt den Turnverein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.</p> <p>Der Vorstand hat eine Ausgabekompetenz bis zu Fr. 500.-- pro Geschäft, jedoch höchstens Fr. 1'000.-- pro Jahr, welche durch Beschluss der Vereinsversammlung jederzeit erhöht oder eingeschränkt werden kann</p>
Aufgaben	<p>Artikel 28</p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Leitung des Vereins in administrativer Hinsichtb) Handhabung der Statuten und Reglementec) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüssed) Einberufung und Leitung der VV und die Bekanntgabe der Traktanden <p>Dringliche, in die Kompetenz der VV fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten VV zu Genehmigung zu unterbreiten.</p>
Beschlussfähigkeit/Protokoll	<p>Artikel 29</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über die Verhandlung muss Protokoll geführt werden.</p>
Präsident	<p>Artikel 30</p> <p>Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- leitet den Vorstand- vertritt den Verein nach aussen- hat den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und den Vereinsversammlungen- erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht
Zeichnungsberechtigung	<ul style="list-style-type: none">- zeichnet (bei Verhinderung durch Vizepräsident vertreten) mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich

Vizepräsident	<p>Artikel 31</p> <p>Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in der Vereinsleitung und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Funktionen.</p>
Aktuar	<p>Artikel 32</p> <p>Der Aktuar besorgt die laufende Vereinskorrespondenz. Er führt Protokoll bei Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und hält das Mitgliederverzeichnis à jour.</p>
Kassier	<p>Artikel 33</p> <p>Der Kassier leitet das Kassawesen, sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge, verwaltet das Barvermögen und das Versicherungswesen. Die Ausgabenbelege sind vor Bezahlung durch den Präsidenten zu visieren. Er erstellt auf Ende des Vereinsjahres eine Jahresrechnung sowie ein Budget für das kommende Vereinsjahr. Vereinsrechnung und Budget werden durch die Revisoren geprüft und durch die VV genehmigt.</p>
Oberturner/ Riegenleiter	<p>Artikel 34</p> <p>Die Riegenleiter</p> <ul style="list-style-type: none">- sind verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb ihrer Riege- besuchen die Oberturner-/Leiter-Kurse, um mit allen turnerischen Fragen und ihrer Entwicklung vertraut zu sein- führen Kontrolle über den Turnstundenbesuch der Riegenmitglieder- sind besorgt für gute Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen Riegen und dem Vorstand
Riegenleiter- sitzung	<p>Artikel 35</p> <p>An der Riegenleitersitzung nimmt teil: der Präsident, der Oberturner, die Riegenleiter und der Materialverwalter. Die Riegenleitersitzung tritt auf Veranlassung und unter dem Vorsitz des Präsidenten des Vereins zusammen. An dieser Sitzung werden die technischen und organisatorischen Probleme des Vereins besprochen. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und der Kontaktpflege zwischen den Riegenleitern. Sie kann Empfehlungen an Riegen erlassen und berät den Vereinsvorstand in technischen Fragen.</p>
Revisoren	<p>Artikel 36</p> <p>Die zwei Revisoren prüfen die Rechnungen des Turnvereins, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten Bericht zuhanden der VV. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.</p>

VI. Finanzen

Einnahmen	<p>Artikel 37</p> <p>Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus den</p> <ol style="list-style-type: none">Mitgliederbeiträgenfreiwilligen Beiträgen und SpendenÜberschüssen aus turnerischen Aufführungen und anderen AnlässenZinsen und Kapitalien
Mitglieder- beiträge	<p>Artikel 38</p> <p>Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Freimitglieder bezahlen nur 50% des Mitgliederbeitrages</p>

	<u>Artikel 39</u>
Ausgaben	Die Ausgaben umfassen, soweit im Budget berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none">- Verbandbeiträge- Kurskosten, Stargelder und gesellschaftliche Veranstaltungen- Kosten für Material- Geschenke an Mitglieder- Verwaltungspesen, Aufwendungen für Büromaterial- Entschädigungen- Aufwendungen im Interesse des Vereins- Allfällige weitere Ausgaben
	<u>Artikel 40</u>
Spezialfonds	Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier gesonderte Rechnung. Über deren Verwendung kann der Vorstand oder die Vereinsversammlung gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.
	<u>Artikel 41</u>
Geldanlagen	Das Vereinsvermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen (Sparkonto, Obligationen, Festgeld)
	<u>Artikel 42</u>
Haftbarkeit	Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).
	<u>Artikel 43</u>
Sportversicherungs- kasse STV	Alle turnenden Mitglieder, inkl. Jugendriege, sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse des STV ist obligatorisch.
	<u>Artikel 44</u>
Unfälle	Unfälle sind durch den Verunfallten oder den betreffenden Riegenleiter dem Kassier unverzüglich zu melden.

VII. Tätigkeit des Vereins

	<u>Artikel 45</u>
Turnbetrieb	Der Turnverein ermöglicht die Ausübung verschiedenartiger Formen des Sports, insbesondere auch für die Jugend.
	<u>Artikel 46</u>
Teilnahme an Wettkämpfen und Turnfesten	Die Riegen des Turnvereins nehmen in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände teil, welchen sie angehören. Über die Teilnahme an Turnfesten beschliesst die Hauptversammlung auf Antrag des Riegenleiters der betreffenden Riege.
	<u>Artikel 47</u>
Jugendriege	Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der Turnverein, Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude am Sport zu wecken. Zum Eintritt ist eine schriftliche Bewilligung der Eltern erforderlich.

Jugendriegeleiter (Oberturner in der Jugendriege)	Artikel 48 Die Aufgabe des Jugendriegeleiters umfasst: <ul style="list-style-type: none">- Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes, um die Jugend sowohl für das Turnen als auch vor allem für den Turnverein zu begeistern- die Werbung für das Jugendturnen innerhalb der Jugend im Einzugsgebiet unter Mitwirkung des Vorstandes- die spezielle Förderung talentierter Jungturner in der ihren Neigungen entsprechenden Spezialdisziplin- die Zuführung der Jungturner in den Turnverein- Besuch der Ausbildungskurse für das Jugendturnen- Rekrutieren von geeigneten Hilfsleitern in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
---	---

VIII. Archiv

Archiv	Artikel 49 Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Der Präsident ist verantwortlich für das Vereinsarchiv.
Ablage der Akten	Artikel 50 Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Präsidenten zuhanden des Vereinsarchives abzugeben.

IX. Publikationen

GYMlive	Artikel 51 GYMlive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes und ist im Verbandbeitrag inbegriffen.
---------	--

X. Revisionsbestimmungen

Teilrevision	Artikel 52 Einzelne Artikel der Statuten können durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
Totalrevision	Artikel 53 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der turnenden Mitglieder den Antrag an die HV stellen. Sie wird von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.



XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Artikel 54**
Auflösung des-
Turnvereins Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Artikel 55**
Vermögen bei
der Auflösung Ein allfälliges Vermögen muss dem St. Galler Turnverband zur Verwaltung übergeben werden. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein gegründet, der sich dem St. Galler Turnverband anschliesst, fällt dieses Vereinsvermögen dem St. Galler Turnverband zu.
- Artikel 56**
Genehmigungen Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 28. März 2002 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 12. Juli 1981.

Diese Statuten wurden am 4. Mai 2002 vom St. Galler Turnverband genehmigt.

Der Präsident: Die Aktuarin: